

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 24 (1962)
Heft: 2

Artikel: Die Westgrenze der Landgrafschaft Sisgau
Autor: Sigrist, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am 15. July 1823 beantragten die «Verordneten zur Waldkommission» auf Grund des forstmännischen Gutachtens dem Rat folgendes:

1. Das Land in der «Au» sei als Munimatte zu bestimmen, es brauche nicht «ausgesteint» zu werden, da ein Graben oder Grünhag darum herum genüge.
2. Es wird der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, die übrigen öden Stellen in der Au mit schicklichen Holzarten zu bepflanzen.

Am 19. July 1823 schloß sich der Rat voll und ganz diesem Antrage an.

Damit glauben wir dargetan zu haben, daß sowohl der Wucherstier als auch die zu seiner Ernährung bestimmte Matte der Gemeinde und ihren Einwohnern zu jener Zeit allerlei Schwierigkeiten bereitet hatten.

Quellen: Staatsarchiv Liestal, L 70, 496/13, 29, 68, 240. Staatsarchiv Basel, Ratsprotokolle 1710 und 1823. E. Zeugin: Prattler Heimatschriften Nr. 3, 1954.

Die Westgrenze der Landgrafschaft Sisgau

Von HANS SIGRIST

Allgemein galt bis anhin die Ansicht, daß die Westgrenze des alten Sisgaus durch die Lüssel gebildet wurde. Sie stützt sich auf die alten Marchbeschreibungen der Landgrafschaft, wie sie etwa im Belehnungsbrief Bischof Johanns von Vienne an die Grafen Johann von Froburg und Sigmund von Thierstein aus dem Jahre 1363 wiedergegeben sind, zweifellos aber auf viel ältere Zeiten zurückreichen. Eine genaue Überprüfung des Wortlautes dieses Briefes führt indessen zum Resultat, daß die bisherige Interpretation die Hauptsache übersehen hat und sich durch ein Detail auf eine falsche Fährte locken ließ. Es heißt nämlich dort, nachdem der Grenzverlauf von Augst südostwärts bis auf die Schafmatt und von da westlich bis gegen Langenbruck verzeichnet wurde, wörtlich: «... ob Schöntal die gebirg us untz gen Langenburg zu dem brücklin und den tobol uff aber über die höche und grät us nach der egeschribenen wasserseige und schneschmiltze untz gen Nunningen in den bach und den bach ab zu dem steg, den man nemet Beinwilerstäg, und den bach ab untz in die Birs...» Irreführend hat bei dieser Beschreibung offensichtlich der Name Beinwilerstäg gewirkt. Läßt man ihn zunächst außer Betracht und verfolgt auf der Karte die Angaben der Marchbeschreibung, so ergibt sich eine zwar von den bisherigen Annahmen verschiedene, aber klare und unzweideutige Grenzlinie: von Langenbruck geht sie auf die Höhe des Helfenbergs hinauf und folgt hier der Schneeschmelze, die keineswegs mit der heutigen Kantongrenze identisch ist, sondern von der Wasserfallen an das

Bogental ganz südlich liegen läßt und nördlich am Berghof Ulmet vorbei auf den Riedberg ob Nunningen führt, an dessen Nordhang der Nunningerbach entspringt. Von da an folgt die Grenze ununterbrochen diesem Bach, der weiter unten als Kastelbach bezeichnet wird und durch das bekannte Kaltbrunnental die Birs westlich Grellingen erreicht. In diesen geraden Verlauf fügt sich der «Beinwilerstätig» nur als besonderer und anscheinend in der Frühzeit bekannter Merkpunkt ein; es wird aus dem Wortlaut aber deutlich genug, daß es sich oberhalb und unterhalb des Steges um denselben Bach, eben den «bach von Nunningen», handelt. Daraus geht hervor, daß der Sisgau die Lüssel nie berührte, sondern daß seine Westgrenze durch den Nunninger- oder Kastelbach gebildet wurde; demnach gehörten das ganze Lüsseltal samt dem Gilgenberger Ländchen nicht zum Sisgau, sondern zum westlich anstoßenden Sornegau.

Diese neue Festlegung erklärt eine ganze Reihe von historischen Fakten, die nach der bisherigen Annahme einigermaßen rätselhaft erschienen. Sie stimmt einmal besser mit der alten Dekanatseinteilung des Bistums Basel überein, mit der einzigen Ausnahme von Dornach, das aus unbekannten Gründen dem Dekanat Leimental zugeteilt wurde, obwohl es im Sisgau lag. Ferner ergibt sich nach der rektifizierten Grenzlinie, daß die Grafen von Saugern das Kloster Beinwil ganz auf ihrem eigenen Boden gründeten, und daß auch die von ihnen ausgehende Herrschaft Thierstein ganz im Sornegau lag, statt daß beide von der Gaugrenze mitten entzwei geschnitten wurden. Daß die Erinnerung an die ursprüngliche Gaugrenze noch spät lebendig blieb, zeigen die baslerisch-solothurnischen Grenzstreitigkeiten um die Ausscheidung ihrer hohen Gerichte im sechzehnten Jahrhundert, wo Basel, gestützt auf seine Landgrafschaft im Sisgau, stets nur Ansprüche auf das Gebiet östlich des Nunningerbaches erhob, nie auf das westlich davon gelegene, so 1510 auf Duggingen, Angenstein, Dornach, Birseck, Arlesheim, Münchenstein, Muttenz, Pratteln, Büren, Hochwald, Seewen, Nuglar, St. Pantaleon, Gempen, aber auf kein einziges Dorf westlich des Nunningerbaches. Den letzten Relikt der alten Gaugrenze bildete schließlich die Grenze der Vogtei Waldenburg gegen Gilgenberg hin; hier reichte die Hochgerichtsbarkeit Waldenburgs bis an den Nunningerbach; erst in diesem Jahre konnte Solothurn auch die Hochgerichtsbarkeit über den östlich des Baches gelegenen Dorfteil von Nunningen erwerben.

Zu erklären bleibt immerhin der Name Beinwilersteg in der erwähnten Marchbeschreibung von 1363. Er findet sich auf keiner Karte verzeichnet, zumal ältere Darstellungen des Gebietes fehlen. Auch aus den Urbaren der Herrschaft Gilgenberg ist in dieser Hinsicht nichts zu entnehmen, so daß angenommen werden muß, daß der Name, wie viele andere frühmittelalterliche Orts-



bezeichnungen, darunter gerade zahlreiche uralte Landmarken, schon früh abgegangen und in Vergessenheit geraten ist. Jedoch dürfte eine Erklärung des Namens ziemlich leicht zu geben sein: der nächste Verbindungsweg vom Kloster Beinwil nach seinen Besitzungen in Seewen und Nuglar-St. Pantaleon führt über Meltingen zum Hof Engi, wo er den Nunningerbach kreuzt, und hinauf zum ehemaligen Weiler Steinegg und nach Seewen; da er in jener verkehrsarmen Zeit wohl am häufigsten von den Herren von Beinwil benutzt wurde, die übrigens in jener Gegend auch Grundbesitz hatten, erhielt der Übergang über den Nunningerbach bei der Engi offenbar den Namen «Beinwilersteg», der dann in Abgang kam, als Wohlstand und Ansehen des Klosters im Spätmittelalter schwanden.

Einer Begründung ruft aber auch die Tatsache, daß die heutige Kantonsgrenze zwischen Solothurn und Baselland, beziehungsweise die Bezirksgrenze zwischen Thal und Thierstein, nicht der alten Grenze des Sisgaus folgen, sondern südlich davon von der Wasserfalle direkt auf die Lüssel zulaufen. Sie scheint in einer Verwechslung zu liegen, die zwischen den Marchbeschreibungen des Buchsgaus und Sisgaus eingetreten ist, und zwar anscheinend schon ziemlich früh. Die älteste Marchbeschreibung des Buchsgaus von 1428 beschreibt nämlich den Grenzverlauf von Langenbruck westwärts: «... untz zu dem brüglin ze Langenbrugg, als sich och die snesmültzinen harin seigent, und von brüglin die höhinen und grät us untz an den stegk ze Beinwil by dem dorffe, und von stäge ze Beinwil die gräte uf über den Aertzberg ufhin ...»

Auch hier ist also von einem «stäge ze Beinwil» die Rede, aber die genauere Prüfung zeigt, daß er nicht mit dem Beinwilersteg bei Nunningen identisch sein kann. Wie in der Sisgauer Marchbeschreibung folgt ja auch hier die Grenze von Langenbrück westwärts der Schneeschmelze, aber offenbar nicht der Wasserscheide des Guldental, da damit ja das Beinwilerthal ganz außerhalb geblieben wäre, sondern der Wasserscheide des Rheins, wie die Gaugrenze des Sisgaus, was somit ebenfalls auf den Riedberg bei Nunningen führen muß. Geht man dann von hier aus zum nächsten sicheren Punkt, dem Erzberg, so führt eine natürliche Grenze dem Bergkamm westlich der Birtishöfe entlang zum Hirnikopf und hinunter zum Schachengut, wo der früher relativ viel begangene Weg über die Krattenhöfe ins Guldental die Lüssel kreuzt. Hier lag offenbar der «steg ze Beinwil by dem dorffe», denn diese Grenze stimmt genau überein mit der ursprünglichen Grenze zwischen den Vogteien Falkenstein und Thierstein, die erst 1644 gegen die Höhe des Paßwang zurückverschoben wurde. Die Ähnlichkeit der Ausdrücke: «Beinwilersteg» und «steg zu Beinwil bei dem Dorfe» war aber zweifellos die Ursache, daß man späterhin die Grenze zwischen Buchsgau und Sisgau irgendwo in der geraden Linie zwischen der Wasserfälle und dem Dorf Beinwil suchte und damit auf den Kamm der Paßwangkette verlegte.

Die Erinnerung an die wirkliche alte Gaugrenze blieb indessen doch dunkel irgendwie bewußt und verhinderte, daß die Grenze nun wirklich konsequent auf die Wasserscheide des Paßwangs verlegt wurde; sie blieb vielmehr jahrhundertelang zwischen Solothurn und Basel strittig. Das ganze Gebiet zwischen Langenbrück und Nunningen/Beinwil war ja in jener Zeit überhaupt kaum bewohntes, einsames Wald- und Weideland, und die wenigen Sennen, die hier hausten, erst noch meistens landfremde Leute, so daß die genaue Grenzziehung kaum jemals aktuell wurde und sich noch weniger im Gedächtnis der Bewohner einprägen konnte. Häufiger und unmittelbarer spürbar war dagegen die Grenze zwischen den Herrschaften Falkenstein und Gilgenberg auf der einen, Waldenburg auf der andern Seite, die aber nicht mit der alten Gaugrenze zusammenfiel: mit Schöntal und Langenbrück griff die Herrschaft Waldenburg in den Buchsgau über, mit einem Teil von Nunningen umgekehrt die Herrschaft Gilgenberg in den Sisgau. Entscheidend wurde der Schiedsspruch des Bischofs von Basel von 1464, wo im Streit zwischen Basel und Solothurn Langenbrück Basel zugesprochen und damit das Prinzip der Herrschaftsgrenze über das Argument der alten Grafschaftsgrenze gestellt wurde. Weiter westlich fiel die Entscheidung 1531, nach dem sogenannten Galgenkrieg, durch Schiedsspruch der Stadt Bern, diesmal allerdings in rechtlich inkonsequenter Weise einseitig zu Gunsten Basels. Solothurn erinnerte sich hier noch an die

alte Gaugrenze und hielt prinzipiell seinen Anspruch auf den sogenannten «Grauen Boden» im obern Teil des Bogentals aufrecht, anerkannte indessen, daß es praktisch seit 100 Jahren keinen Einspruch dagegen erhoben habe, daß das Bogental bis zu Geißfluh und Schiltfluh von der Herrschaft Waldenburg beansprucht worden war, weshalb hier die Herrschaftsgrenze als maßgebend erklärt wurde; umgekehrt siegte aber Basel im Falle Nunningens mit seiner Berufung auf die alte Gaugrenze und behauptete die hohe Gerichtsbarkeit bis an den Nunningerbach. Die genaue Grenzziehung im abgeschiedenen Bogental bildete aber bis ins achtzehnte Jahrhundert immer wieder Anlaß zu Differenzen zwischen den beiden Nachbarständen und wurde erst endgültig bereinigt, als modernere Vermessungsmethoden sichere Grundlagen schufen.

DIE AKTUELLE SEITE

Jahresversammlung der Gesellschaft Raurachischer Geschichtsfreunde, Sonntag, den 21. Januar 1962

Trotz des schönen und milden Januarsonntags hatte sich eine ansehnliche Schar unserer Geschichtsfreunde im Saal des «Braunen Mutz» in Basel eingefunden. Der Obmann, Herr *K. Loeliger*, konnte unter andern unser Ehrenmitglied und Schriftsteller Edi Wirz und den Hebelpreisträger Albin Fringeli begrüßen.

Im hochinteressanten Vortrag «*Das Basler Stadtbild im Wandel der Zeit*», gehalten von Herrn *Dr. Markus Fürstenberger* und reich illustriert mit alten und neuen Stadtbildern, erlebten wir wieder einmal so recht die Entwicklung unserer Rheinstadt von ihren Anfängen auf der römischen Burg (Münsterquartier) und dem minderen Basel zur heutigen Verkehrs-, Handels- und Industriestadt, um nicht zu sagen Großstadt. Besonders eindrücklich wirkte die bildliche Gegenüberstellung alter und neuer Stadtteile derselben Örtlichkeit. Mit Recht wies der Referent in der kurzen Einleitung wieder auf die ausgezeichnete Lage Basels hin als ein Zentrum des Nord-Süd- und des Ost-West-Verkehrs Europas. Daraus erklären sich auch die vielen Basler Klostergründungen im großen mittelalterlichen Bistum, das die Nordwestschweiz und den Sundgau umfaßte. In der Nachreformationszeit boten die aufgehobenen Klöster für städtische Einrichtungen und Anstalten so viel Raum, daß die Stadt buchstäblich für öffentliche Zwecke fast nichts mehr bauen mußte. Daraus erklärt sich auch, daß in Basel die Gotik und der Barock besser vertreten sind als die Renaissance. Soll das alte Stadtbild gewahrt werden, so haben die Architekten in der heutigen Bauflut auf diesen Umstand möglichst Rücksicht zu nehmen. Für die Erhaltung des alten Baslergeistes sorgen die Zünfte, die Trommler und Pfeifer, die große Basler Fasnacht, die 3 Kleinbasler Stadtzeichen und andere Volksbräuche.

Nach der Verdankung des mit großem Beifall aufgenommenen Referates durch den Obmann folgten die Jahresgeschäfte. Im ausführlichen *Jahresbericht* spricht nicht nur der Obmann zu uns, sondern der Zivilschutzchef, der das Hangen und Bangen unserer Zeit im vermehrten Zivilschutzdienst zu spüren bekommt, weshalb er als Ob-